

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Vorbereitung der Oberbürgermeisterwahl

Bezug:

Anlagen: Stellenausschreibung

Beschlussantrag:

1. Der Tag der Wahl des/der Oberbürgermeisters/in (m/w/d) in der Universitätsstadt Tübingen wird auf Sonntag, 23. Oktober 2022, festgesetzt. Sollte eine Neuwahl notwendig werden, findet diese am Sonntag, 13. November 2022, statt.

2. Der Gemeindewahlausschuss besteht neben dem Vorsitzenden und seiner Stellvertretung aus folgenden Mitgliedern:

Weiterer stv. Vorsitzender: Ulrich Narr, Leiter des Fachbereichs Kommunales

Beisitzer_in (m/w/d):

- | | | |
|----|--------------------|--------------|
| 1. | _____ (AL/GRÜNE) | _____ (Stv.) |
| 2. | _____ (SPD) | _____ (Stv.) |
| 3. | _____ (Tüb. Liste) | _____ (Stv.) |
| 4. | _____ (CDU) | _____ (Stv.) |
| 5. | _____ (LINKE) | _____ (Stv.) |
| 6. | _____ (FRAKTION) | _____ (Stv.) |
| 7. | _____ (FDP) | _____ (Stv.) |

3. Das Ende der Frist für die Bewerbung um die Stelle des/der Oberbürgermeisters_in (m/w/d) wird auf Montag, 26. September 2022, 18:00 Uhr, im Falle einer notwendig werdenden Neuwahl auf Mittwoch, 26. Oktober 2022, 18:00 Uhr, festgesetzt.

4. Die Stellenausschreibung erfolgt am Freitag, 22. Juli 2022, im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und am Samstag, 23. Juli im Schwäbischen Tagblatt sowie ab Freitag, 22. Juli 2022 auf den städtischen Internetseiten. Der Text der Stellenausschreibung wird entsprechend der Anlage 1 festgelegt.
5. Die öffentliche Vorstellung der Bewerber_innen (m/w/d) findet am Mittwoch, 5. Oktober 2022, statt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2021	Entwurf Plan 2022
DEZ00 THH_1 FB10	Dezernat 00 OBM Boris Palmer Kommunale Steuerung u. Innere Verwaltung Kommunales			EUR	
1210 Statistik und Wahlen		14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-656.080	-411.330
			<i>davon für diese Vorlage</i>	0	-165.000

Für die Durchführung der Oberbürgermeisterwahl sind im Haushalt auf dem Produkt 1210 „Statistik und Wahlen“ 165.000 Euro eingeplant.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Amtszeit von Oberbürgermeister Boris Palmer läuft am 10. Januar 2023 ab. Die deshalb notwendig werdende Wahl des/der Oberbürgermeisters_in (m/w/d) ist nach § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Somit kommen für die Wahl und eine evtl. erforderliche Neuwahl die Sonntage zwischen dem 16. Oktober 2022 und dem 4. Dezember 2022 in Frage. Entfällt bei der Wahl auf keine/n Bewerber/in (m/w/d) mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen findet eine Neuwahl statt, bei der dann die höchste Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit das Los (§ 45 Abs. 2 GemO) entscheidet.

2. Sachstand

2.1. Festlegung des Wahltages

Nach § 2 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) hat der Gemeinderat den Wahltag zu bestimmen. Zu beachten ist, dass der Wahltag ein Sonntag sein muss. Am Totensonntag (20. November 2022) darf nach § 2 Abs. 3 KomWG keine Wahl durchgeführt werden. An den Sonntagen 29. Oktober 2022 und 06. November 2022 (Beginn bzw. Ende der Herbstferien) sollte entsprechend der Praxis in Bund und Ländern keine Wahl anberaumt werden. Die vorlesungsfreie Zeit endet am 16.10.2022.

Ist eine Neuwahl erforderlich, so findet diese frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt. Ein Abstand von drei Wochen hat sich dabei bewährt, da auf der einen Seite ausreichend Zeit bleibt, die Neuwahl gut vorzubereiten (Beschlussfassung im Gemeindegewahlausschuss über die Zulassung von Bewerber_innen (m/w/d), Druck der Stimmzettel, Versand der Briefwahlunterlagen) und auf der anderen Seite der Wahlkampf nicht unnötig in die Länge gezogen wird. Zudem ist es von Vorteil, wenn möglichst frühzeitig das Wahlergebnis feststeht damit im Fall der Wahl eines/r Bewerbers/Bewerberin (m/w/d), der nicht der Amtsinhaber ist, der/die neue Oberbürgermeister_in (m/w/d) das Amt möglichst zum 11. Januar 2023 antreten kann.

Im Koalitionsvertrag der grün-schwarzen Landesregierung ist verankert, dass die Gemeindeordnung dahingehend geändert werden soll, dass für den Fall, dass im ersten Wahlgang kein/e Bewerber/in (m/w/d) die erforderliche Mehrheit erhält, anstelle einer Neuwahl eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern_innen (m/w/d) erfolgen soll, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Es ist aber offen, wann die Gesetzesnovelle kommt und ob diese Gesetzesänderung bereits für die Oberbürgermeisterwahl in Tübingen greift. Aber auch in diesem Fall ist ein Abstand von drei Wochen sinnvoll, da die Verwaltung auch bei dieser Wahl einen hohen Anteil an Briefwählenden erwartet und dafür ausreichend Zeit eingeräumt werden muss. Gegebenenfalls kommt die Verwaltung mit einer neuen Vorlage auf den Gemeinderat zu um die Beschlüsse an die neue Gesetzeslage anzupassen.

2.2. Bildung des Gemeindegewahlausschusses

Die Leitung einer Gemeindegewahl obliegt dem Gemeindegewahlausschuss (§§ 11, 28 KomWG). Der Gemeindegewahlausschuss besteht aus dem/der Oberbürgermeister_in (m/w/d) als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzenden. Die Beisitzenden und Stellvertretungen in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Wahlbewerber_innen (m/w/d) dürfen nicht zu Mitgliedern des Gemeindegewahlausschusses berufen werden (§ 15 KomWG).

2.3. Stellenausschreibung

Nach § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle des/der Oberbürgermeisters/-in (m/w/d) spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben.

2.4. Bewerbungsfrist

Das Ende der Frist für die Einreichung der Bewerbungen darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag (d.h. frühestens Montag, 26. September 2022) festgesetzt werden (§ 10 Abs. 1 KomWG); im Falle einer Neuwahl frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl (§ 10 Abs. 2 KomWG).

2.5. Vorstellung der Bewerber_innen (m/w/d)

Nach § 47 Abs. 2 GemO kann die Gemeinde den Bewerber_innen (m/w/d), deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich der Bürgerschaft in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

3. Vorschlag der Verwaltung

3.1. Festlegung des Wahltages

Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen erscheint als Wahltag der 23. Oktober 2022 und als Tag einer evtl. Neuwahl der 13. November 2022 als am besten geeignet. Damit fällt der Tag der Neuwahl auf den Volkstrauertag. Dies ist rechtlich zulässig, wird aber üblicherweise vermieden. Jedoch gibt es keine sinnvolle Kombination von Wahlterminen, die dies ermöglicht, es sei denn man führt die Wahlen während der Herbstferien durch. Die Verwaltung hält dies für die schlechtere Alternative.

3.2. Bildung des Gemeindewahlausschusses

Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist per Gesetz Oberbürgermeister Boris Palmer. Sollte Oberbürgermeister Palmer sich erneut um das Amt des Oberbürgermeisters bewerben kann er nicht in den Gemeindewahlausschuss berufen werden. Kraft Gesetz ist dann sein Stellvertreter, EBM Cord Soehlke, Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses, seine Stellvertreterin BM Dr. Daniela Harsch. Als weiterer Stellvertreter wird der Leiter des Fachbereichs Kommunales, Ulrich Narr, vorgeschlagen. Ferner soll jede Fraktion des Gemeinderats ein ordentliches und ein stv. Mitglied aus der Mitte der Wahlberechtigten benennen.

3.3. Stellenausschreibung

Der vorgeschlagene Termin (Freitag, 22. Juli 2022) liegt fast drei Monate vor dem Wahltermin und noch vor Beginn der Ferien in Baden-Württemberg. Der Wochentag ist durch den Erscheinungstermin des Staatsanzeigers vorgegeben. Die Stelle wird zudem im Schwäbischen Tagblatt sowie auf den städtischen Internetseiten ausgeschrieben.

3.4. Bewerbungsfrist

Um die gesetzlich vorgegebene Frist für die Vorbereitung der Wahl voll auszuschöpfen und damit eine optimale Vorbereitung der Wahl zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, das Ende der Bewerbungsfrist auf Montag, 26. September 2022, im Falle einer Neuwahl auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl, d.h. auf Mittwoch, 26. Oktober 2022, zu legen.

3.5. Vorstellung der Bewerber_innen (m/w/d)

Die Verwaltung schlägt vor, die Bewerbervorstellung am Mittwoch, 5. Oktober 2022 in der Hermann-Hepper-Halle durchzuführen. Diese wird zudem ins Internet übertragen und aufgezeichnet und bis zum Wahltag auf der städtischen Internetseite bereitgestellt.

4. Lösungsvarianten

Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften können andere Wahltage und andere Fristen bestimmt werden.

5. Klimarelevanz

keine

